

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Grafenau erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Tourismus- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Ausschuss für Bildung, Jugend, Sport und Soziales, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 1. Dies gilt ebenso für notwendige Fraktionssitzungen, jedoch nur dann, wenn diese nicht am Tage der Stadtratssitzung stattfinden.
Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine Pauschalentschädigung von monatlich 60,00 €.
Bei Zugangseröffnung der elektronischen Kommunikation erhält jedes am Ratsinformationssystem teilnehmende Stadtratsmitglied eine pauschale Entschädigung von 10,00 € monatlich für Druck- und EDV-Kosten (EDV-Pauschale).
- (2) Der weitere Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € je in Stellvertretung wahrgenommenem Termin.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Soweit hiernach Leistungen nach Besoldungsgruppen gewährt werden, wird die Besoldungsgruppe A 13 unterstellt.

§ 4

Weitere kommunale Ehrenämter

- (1) Als weitere kommunale Ehrenämter werden Beauftragte für die Bereiche Senioren, Jugend, Menschen mit Behinderung, Ökologie, Energie, Kultur, Vereinswesen sowie Feuerwehrwesen bestellt. Die Beauftragten müssen nicht

aus dem Kreise der Mitglieder des Stadtrats bestimmt werden; vielmehr kann jede Bürgerin / jeder Bürger der Stadt Grafenau durch den Stadtrat bestellt werden. Die Bestellung erfolgt per Stadtratsbeschluss.

(2) Den Inhabern der in Abs. 1 genannten Ehrenämter fallen folgende allgemeine Aufgaben zu:

- Ansprechpartner für die jeweilige Zielgruppe im Hinblick auf Themen aus dem Zuständigkeitsbereich; entsprechend Bindeglied zum und Mittlerrolle gegenüber dem Stadtrat;
- Vertretung der Stadt in den entsprechenden Fachgremien (Ilzer Land e.V. usw.) sowie Teilnahme an themenspezifischen Veranstaltungen;
- Zusammenarbeit mit den Beauftragten der jeweiligen Bereiche anderer Kommunen im Landkreis;
- Initiierung themenrelevanter Projekte und entsprechende Antragstellung zur Behandlung im Stadtrat;
- Jährlicher Rechenschaftsbericht im Stadtrat.

Ergänzend zu den Aufgaben nach Satz 1 legen die Beauftragten in Abstimmung mit dem ersten Bürgermeister weitere individuelle Themenschwerpunkte fest.

(3) Die Inhaber der in Abs. 1 genannten Ehrenämter haben Anspruch auf eine angemessene, monatliche Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Diese wird auf 50,00 € monatlich festgelegt. Für die Teilnahme an Terminen in Vertretung der Stadt Grafenau sowie für die Abhaltung von Sprechtagen und ähnlichem wird eine Entschädigung von 20,00 € je Termin ausgezahlt.

(4) Für die Dienstgeschäfte der Beauftragten nach Abs. 1 werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.“

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur
Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2014
außer Kraft.

Grafenau, den 13.05.2020
Stadt Grafenau

Mayer
1. Bürgermeister